

RS OGH 2004/10/5 14Os107/04

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.10.2004

Norm

StPO §281 Abs1 Z3

StPO §281 Abs1 Z4 A

Rechtssatz

Ist für den Erklärenden oder seinen Verteidiger ohne weiteres erkennbar, dass das Gericht seiner Prozessklärung einen bestimmten Sinn beimisst, kann von ihm ohne Verletzung des Grundsatzes eines fairen Verfahrens mit Fug verlangt werden, eine davon abweichende Bedeutung seiner Worte sogleich klar zu stellen und sich nicht erst angesichts eines missliebigen Verfahrensausganges im Rechtsmittel auf eine angebliche Divergenz zwischen Gemeintem und Verstandenem zu berufen.

Entscheidungstexte

- 14 Os 107/04
Entscheidungstext OGH 05.10.2004 14 Os 107/04

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119380

Dokumentnummer

JJR_20041005_OGH0002_0140OS00107_0400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at